

im Landtag die Annahme eines entsprechenden Gesetzes verhindert. Indessen erfolgte die Enteignung auch dort später auf kaltem Wege. In Sachsen-Anhalt war die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aufgrund des Art. 60 Abs. 3 der Landesverfassung angefochten worden, jedoch vergebens\* <sup>26</sup>. Die Enteignung erfolgte gegen Entschädigung nach dem Zeitwert<sup>27</sup> (s. Erl. zu Art. 16).

b) Aufgrund einer Verordnung der damaligen »Deutschen Wirtschaftskommission« <sup>24</sup> der SBZ wurden für den gesamten Bereich der späteren DDR die Apotheken verstaatlicht, sofern der Inhaber nicht Apotheker war und die Apotheke selbst leitete. Auch hier erfolgte eine Entschädigung. Diese wurde über eine zentrale Entschädigungskasse geleistet, die durch eine Betriebsabgabe von denen zu speisen war, die eine Landesapothek oder eine private Apotheke weiter betreiben durften <sup>28</sup>.

4. Nicht zwingend in Volkseigentum steht der Binnengroßhandel und der -einzel- <sup>25</sup> handel. Indessen liegen beide Handelszweige weitgehend in der Hand staatlicher Organe (s. Rz. 58 zu Art. 9). Diese bewirtschaften und nutzen Volkseigentum, ohne daß die Verfassung das anordnet. Für die größeren Gaststätten und Hotels gilt dasselbe.

5. An einer Reihe von Objektgruppen besteht Volkseigentum nicht kraft der Verfas- <sup>26</sup> sung, sondern aufgrund gesetzlicher Regelung.

a) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benut- <sup>27</sup> zung bestimmt sind oder durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden und deshalb durch Urteil eines Gerichts eingezogen worden sind, werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum. Dasselbe gilt auch für den Erlös, wenn solche Gegenstände veräußert worden sind (§ 56 Abs. 1 StGB).

b) Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens vom 25. 11. 1953 <sup>29</sup> sind alle <sup>28</sup> jagdbaren Tiere Eigentum des Volkes. Ihre Bewirtschaftung obliegt dem Staat. Die Jagd darf durch Jagdberechtigte grundsätzlich nur kollektiv ausgeübt werden. Die Jagdberechtigung wird durch die Jagdbehörde ausgestellt. In Ausnahmefällen wird die Einzelausübung durch den Minister des Innern oder in seinem Auftrag durch den Chef der Volkspolizei gestattet.

c) Durch staatlich genehmigten Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück <sup>29</sup> entsteht mit der Eintragung im Grundbuch Volkseigentum an diesem (§ 310 ZGB).

d) Volkseigentum werden Objekte, die auf gesetzlicher Grundlage enteignet werden <sup>30</sup> (s. Rz. 4 zu Art. 16).

---

Sachsen-Anhalt: Gesetz betreffend Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum vom 4. 5. 1948 (GBl. I S. 73).

Mecklenburg: Gesetz über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmer durch das Land Mecklenburg vom 18. 9. 1947 (RegBl. S. 249).

26 Beschluß des Landtages Sachsen-Anhalt über die Verfassungsmäßigkeit des Lichtspieltheater-Gesetzes vom 8. 2. 1949 (GBl. S. 8).

27 Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater vom 15. 10. 1953 (GBl. S. 1040).

28 Verordnung zur Neuregelung des Apothekenwesens vom 22. 6. 1949 (ZVOB1. I S. 487).

29 GBl. S. 1175.